

Tiefbau und Sicherheit

Direkt: 044 762 25 67

werkhof@hedingen.ch

Bade- und Anlagenordnung Hedingenweiher

1. Zulässige Nutzung des Weiherareals und der dazugehörigen Anlagen

Das Weiherareal und die dazugehörigen Anlagen stehen der Öffentlichkeit während des ganzen Jahres zur Verfügung. Ausserhalb der Badesaison ist die Nutzung gebührenfrei.

Einschränkungen der öffentlichen Nutzung werden jeweils frühzeitig vor Ort angeschlagen und auf der Homepage der Gemeinde Hedingen publiziert.

2. Benützungsregeln

Die Benützer sind grundsätzlich zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Insbesondere:

- sind die Spielwiese und die Liegewiese getrennt und ihrem Sinn entsprechend zu nutzen.
- darf Musik nur in nicht störender Lautstärke gespielt werden.
- haben Haustiere keinen Zutritt zum Weiherareal. Vom Verbot ausgenommen sind der Zufahrtsweg zwischen der Allmendstrasse und dem Kiosk sowie der befestigte Kioskplatz.
- sind Abfälle ausschliesslich in den Abfallbehältern und Zigarettenabfälle in den bereitgestellten Aschenbechern zu entsorgen.
- sind das Aufstellen von Zelten und das Abstellen von Fahrzeugen zur Übernachtung auf dem Gelände verboten.
- sind Lagerfeuer ausserhalb der offiziellen Feuerstellen untersagt.
- ist das Aufstellen von Infrastrukturen und Abhalten von privaten oder kommerziellen Anlässen verboten.
- sind der Bau, die Installation und der Betrieb von privater Spiel- und Sportinfrastruktur verboten.
- gilt auf dem Weiherareal ein allgemeines Fahrverbot. Ausnahmen können bei der Abteilung Bau und Sicherheit beantragt werden.
- ist das Parkieren an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gemäss der verfügten Anordnung verboten.

3. Badesaison

Die Badesaison startet in der Regel am Samstag vor Muttertag und endet am Samstag vor dem eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag. Die genauen Daten werden jeweils auf der Homepage der Gemeinde Hedingen publiziert.

4. Badeaufsicht

Bei gutem Wetter ist während den gebührenpflichtigen Zeiten der Badesaison eine Badeaufsicht vor Ort. Die Anwesenheit der Badeaufsicht wird mit einer grünen aufgezogenen Fahne signalisiert.

5. Unfallverhütung

Es gelten die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG). Den Anweisungen der Badeaufsicht ist Folge zu leisten.

Der Aufenthalt auf dem Weiherareal, das Baden, sowie die Benützung von Floss und Sprungbrettern erfolgt auf eigene Verantwortung.

6. Benützungsgebühren während der Badesaison

Die Nutzung des Weiherareals und der dazugehörigen Anlagen ist während der Badesaison gebührenpflichtig. Die gebührenpflichtigen Zeiten werden mit einer grün aufgezogenen Fahne signalisiert.

Die Gebühren für die Nutzung des Weiherareals und der dazugehörigen Anlagen gestalten sich unabhängig der Dauer des Aufenthalts wie folgt:

Gebührenposition	Einheimische	Auswärtige
Einzeleintritte Erwachsene über 16 Jahren	6.--	6.--
Einzeleintritt Kinder zwischen 7 und 16 Jahren	3.--	3.--
Einzeleintritt Kinder bis 6 Jahre	Gratis	Gratis
Saisonkarte Erwachsene über 16 Jahren	25.-- (*)	70.--
Saisonkarte Kinder zwischen 7 und 16 Jahren	Gratis (**)	20.--
Saisonkarte Kinder bis 6 Jahre	Gratis	Gratis

(*) Saisonkarten für Einwohnerinnen und Einwohner können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Beim Bezug von Karten in der Badeanlage muss der Tarif für auswärtige Personen entrichtet werden.

(**) Den schulpflichtigen Kindern von Hedingen wird die Badekarte gratis abgegeben.

7. Garderobenschränke

Garderobenschränke können jeweils am Samstag vor Muttertag, zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr, bezogen werden. Die Depot- und Mietgebühren gestalten sich wie folgt:

Gebührenposition	Einheimische	Auswärtige
Garderobenkasten Depot	10.--	10.--
Saisonmiete grosser Garderobenkasten	20.--	20.--
Saisonmiete kleiner Garderobenkasten	15.--	15.--

Die Rückgabe der Garderobenschränke hat bis spätestens am Samstag vor Saisonende zu erfolgen. Die Rückerstattung des Depots für den Garderobenschrank erfolgt nur gegen Schlüsselrückgabe.

8. Bewilligungspflichtige Nutzungen

Die Benützung des Weiherareals und der dazugehörigen Anlagen durch Vereine oder für sportliche Veranstaltungen erfordert eine schriftliche Bewilligung der Abteilung Tiefbau und Sicherheit.

9. Veranstaltungen / Dienstleistungen

Veranstaltungen und Dienstleistungen jeglicher Art sind auf dem Weiherareal und den dazugehörigen Anlagen nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind von der Gemeinde bewilligte Anlässe.

10. Kiosk

Der Kioskpächter hat das alleinige Recht, auf dem Weiherareal der Badeanlage Esswaren, Getränke und Raucherwaren zu verkaufen. Ausnahmen erfordern eine schriftliche Bewilligung der Abteilung Tiefbau und Sicherheit.

11. Fundgegenstände

Verlorene Gegenstände können bis zum Ende der Badesaison in der Badeanlage abgeholt werden. Über nicht abgeholte Fundgegenstände wird nach Ende der Badesaison verfügt.

12. Sorgfaltspflicht

Beim Gebrauch der Anlagen ist mit der nötigen Sorgfalt zu verfahren. Allfällige Beschädigungen und Defekte sowie besondere Vorkommnisse sind entweder der anwesenden Badeaufsicht oder dem Werkhof Hedingen (044 / 762 25 67) zu melden.

13. Haftung

Die Politische Gemeinde Hedingen übernimmt keine Haftung bei Schäden, Verletzungen, Verlusten oder Diebstahl, insbesondere nicht, wenn diese aus Nichtbeachtung der Bade- und Anlagenordnung entstehen.

Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Anlage haftet der Verursacher und muss für die Kosten der Wiederinstandstellung bzw. Reinigung vollumfänglich aufkommen.

14. Verstoss gegen die Bade- und Anlagenordnung

Widerhandlungen gegen diese Bade- und Anlagenordnung werden mit Polizeibusse oder Benützungsverbot geahndet. Insbesondere können Personen, die gegen diese Ordnung verstossen oder den Anordnung des Aufsichtspersonals und der Ordnungskräfte nicht oder nur ungenügend Folge leisten, mit Busse bestraft oder aus der Badeanlage weggewiesen werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Hedingen.

15. Inkrafttreten

Die vorliegende Badeordnung tritt ab 1. Januar 2018 in Kraft.

Hedingen, 13. März 2018

Der Gemeinderat